

Vereinsordnung

„Freiwillige Feuerwehr Haslach e.V.“



Präambel

Sinn und Zweck der Vereinsordnung ist zum einen Regeln für den Verein festzuschreiben, ohne dabei die Satzung ändern zu müssen, da dies notariell beurkundet und im Vereinsregister eingetragen werden muss. Zum anderen will man bestimmte Regelungen die bisher nicht niedergeschrieben wurden schriftlich festhalten.

§ 1

Geltungsbereich und Umfang

(1) Grundsätzlich hat im Verein die Vereinssatzung Gültigkeit. Dabei muss sich die Vereinsordnung im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten, ist aber nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Vereinsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2

Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören neben den drei gewählten ordentlichen Beisitzern zwei nominierte Beisitzer an. Diese sind der stellvertretende Kommandant und der Jugendwart. Selbige können von der Vorstandschaft und den drei ordentlichen Mitgliedern zu jeder Zeit in ihre Ämter gewählt und wieder entlassen werden. Ist eine Person schon als Mitglied der Vorstandschaft oder als ordentlicher Beisitzer im Vereinsausschuss vertreten, kann es nicht mehr nominiert werden. Die Vorstandschaft und die drei ordentlichen Mitglieder wählen dann ein anderes geeignetes Vereinsmitglied.

§ 3

Mitgliedsbeitrag

(1) Gemäß §7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Haslach e.V. vom 01.03.2011 wird die Höhe des Mitgliedsbeitrags von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf mindestens 15,00€/Jahr je Mitglied festgelegt. Bezüglich der Mitgliedsbeiträge gilt weiterhin folgende Regelung:

(2) Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter) sind beitragsfrei.

(3) Passive Mitglieder sind Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

Diese sind beitragsfrei, wenn:

- mindestens 15 Jahre aktiver Dienst geleistet wurde,
 - oder durch Krankheit oder Unfälle der aktive Dienst nicht mehr möglich ist,
 - oder sich durch besonderes Engagement im aktiven Dienst ausgezeichnet haben.
- Die Entscheidung hierfür wird durch den Vereinsausschuss getroffen.

Ansonsten ist durch das passive Mitglied der Mindestbeitrag jährlich zu bezahlen.

(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(5) Fördermitglieder bezahlen den Mindestbeitrag.

(6) Jede Art von Mitglied kann den Beitrag selbst festlegen, dieser muss nur größer/gleich dem festgelegten Mindestbeitrag sein. Freiwillige Zahlungen durch beitragsfreie Mitglieder sind immer zulässig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Vereinsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Über Änderungen oder die Aufhebung entscheidet satzungsgemäß die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit Inkrafttreten der Vereinsordnung ist die Version vom 03.04.2006 automatisch ungültig.

Die Neufassung dieser Vereinsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.03.2025 einstimmig beschlossen.

Für die Richtigkeit:

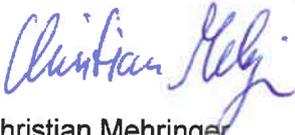
Haslach, 14.03.2025


Ferdinand Wernberger
1. Vorstand


Michael Schier
2. Vorstand


Jakob Geisler
Kassier


Klaus Kropp
1. Kommandant


Christian Mehringer
Schriftführer

